

Rechtsverhältnisse an ausgegrabenen Funden in NRW

Schatzregal statt § 984 BGB?

von Almuth Gumprecht

Spektakuläre archäologische oder paläontologische Funde erregen immer wieder – manchmal bundesweit – die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit. Erinnerung sei an die „Himmelsscheibe von Nebra“ in Sachsen-Anhalt, eine mit Goldauflagen versehene circa 3600 Jahre alte Bronzescheibe, die 1999 gefunden wurde. Erst kürzlich wurden im Rheinland bei einer Grabung drei römische Sarkophage entdeckt, die – bisher einmalig – noch unversehrt waren. Die Fundumstände waren aus Sicht der Bodendenkmalpflege jeweils mehr als unerfreulich: Beide Male waren Raubgräber am Werk, die im einen Fall die Objekte zerstörten, um an den gemutmaßten wertvollen Inhalt zu kommen. Im anderen Fall wurde die Bronzescheibe mit Hilfe von Hehlern versucht meistbietend zu veräußern. Solange die genannten Unrechtshandlungen bei uns in der Bundesrepublik vielfach als „Kavaliersdelikt“ bzw. als harmloses Hobby eingestuft werden und bei den zuständigen staatlichen Organen keine Notwendigkeit zur Verfolgung der Täter gesehen wird beziehungsweise im Bewusstsein der Bevölkerung und der Täter nicht der Gedanke verankert ist, dass es sich um strafrechtlich relevantes Handeln aus Habgier handelt, wird es immer wieder zu solchen Taten kommen. Aber der Verlauf des Falles in Sachsen-Anhalt gibt Hoffnung: Unter großem Einsatz der Ermittlungsorgane wurden die bundesweit agierenden Täter inzwischen dingfest gemacht und strafrechtlich verurteilt. Nach einem alten Juristengrundsatz ist „der Hehler schlimmer als der Stehler“, weil er gewerbsmäßig handelt, weshalb die Hehler eine höhere Bestrafung erhielten als die geständigen Diebe. Die Entscheidung des Schöffengerichts Naumburg wird sich in der „Szene“ herumsprechen und hoffentlich einen abschreckenden Effekt haben. Zu wünschen ist, dass die Strafrechtsorgane in NRW den rheinischen Fall genauso eifrig verfolgen werden.

Die genannten Beispiele betreffen Ausnahmefunde. Metallsondengänger, Raubgräber et cetera gehen allerdings wohl immer davon aus, dass sie „Schätze“ finden werden und nehmen es deshalb billigend in Kauf, dass durch ihr Verhalten Fundzusammenhänge und Funde zerstört werden. Schatz im Sinne des § 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist eine bewegliche Sache, die in einer anderen verborgen und deshalb der menschlichen Wahrnehmung entzogen war. Ein Schatzfund liegt nur vor, wenn der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, ansonsten handelt es sich um einen Fund im Sinne des § 965 BGB, an dem der Finder kein Eigentum erwirbt, weil es noch einen Eigentümer gibt. Es sei denn, der Eigentümer hat auf sein Eigentum verzichtet und den Besitz aufgegeben, so genannte herrenlose Sache, § 959 BGB. An dieser ist unter den Voraussetzungen des § 958 BGB eine Aneignung möglich.

§ 984 BGB findet nach der Rechtsprechung auf Fossilien nur entsprechend (analog) Anwendung, da sie niemals im Eigentum einer Person gestanden haben.

Bei Zufallsfunden, aber auch beim Großteil der amtlichen Grabungen, die wegen des Schutzzwecks des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) – Erhaltung der Denkmäler – nur bei Gefährdung der Bodendenkmäler durch Planungsvorhaben durchgeführt werden, werden jedoch ganz andere Objekte ans Tageslicht gebracht. Diese haben im Regelfall keinerlei oder nur geringen materiellen Wert, können aber von erheblichem Forschungsinteresse sein: Da geht es zum Beispiel um das Schädelfragment eines Neandertalers aus der Altsteinzeit, das beim Sandabbau gefunden wurde; metallene Fibeln (Gewandspangen) aus frühgeschichtlichen Gräberfeldern, die durch Sandgewinnung, Straßenbau oder Überbauung gefährdet sind; mittelalterliche Siedlungsplätze, bei denen Tonscherben entdeckt werden; Fossilien oder Bruchstücke davon, die sich im Aufschluss oder im Schuttfuß von Steinbrüchen befinden. All diese Objekte haben im Regelfall keinen merkantilen Wert – abgesehen davon, dass der Erhaltungszustand bei Entdeckung oftmals nur für den Kundigen überhaupt eine Aussage über die Bedeutung zulässt –, können aber für sich oder im Zusammenhang mit anderen Objekten Bedeutung für die Entwicklungsgeschichte der Erde (bei Fossilien) oder für die Siedlungsgeschichte einer Region oder eines Ortes (bei archäologischen Fundstücken) haben.

Im Gegensatz zur Mehrzahl der Bundesländer ist in Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen (NRW) kein Schatzregal (das Land erwirbt mit Entdeckung Eigentum an den Funden) im landesrechtlichen Denkmalschutzgesetz verankert, sondern es gilt § 984 BGB: Eigentümer der bergenden Sache (bei Bodendenkmälern der Grundstückseigentümer) und Entdecker erwerben hälftiges Eigentum an der entdeckten Sache. In NRW ist Grund für diese Regelung unter anderem, dass das bis zur Einführung des DSchG NRW von 1980 anzuwendende preußische Ausgrabungsgesetz von 1914 kein Schatzregal kannte und stattdessen eine Ablieferungspflicht gegen Entschädigung festsetzte. Daran knüpft das DSchG NRW in § 17 an, indem es zugunsten des Landes, Landschaftsverbandes, Kreises oder der Gemeinde, auf deren Gebiet das bewegliche Bodendenkmal gefunden wurde, eine Ablieferungspflicht gegen Zahlung einer Entschädigung begründet. Voraussetzung ist allerdings, dass die Ablieferung (Enteignung) zur Erhaltung des Bodendenkmals erforderlich ist oder die Unterbringung an einer öffentlichen Stelle im öffentlichen Interesse liegt, § 17 Abs. 3 DSchG. Die Vorschrift kam in Westfalen-Lippe in den 23 Jahren seit Bestehen des Gesetzes nur drei Mal (!) zur Anwendung. In einem Fall wollte der nachrangig Erwerbsberechtigte die Entscheidung der zuständigen Bezirksregierung nicht akzeptieren und erhob erfolglos Widerspruch und Klage. Das Berufungsgericht entschied, dass der Gesetzeszweck des § 17 DSchG erfüllt sei, wenn das betroffene Bodendenkmal in das öffentliche Eigentum einer der

dort genannten Körperschaften übergegangen sei, damit es zur wissenschaftlichen Erforschung und Dokumentation dauerhaft zur Verfügung stehe. § 17 DSchG regelt das Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Belangen nicht aber das Verhältnis konkurrierender öffentlicher Belange.

Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden, § 2 Abs. 5 S. 1 DSchG.

Die Ablieferungspflicht gilt nur für bewegliche (nicht ortsfeste) Bodendenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 4 DSchG. Beweglich ist ein Bodendenkmal dann, wenn es trotz Entfernung aus dem ihn umgebenden Boden seinen Aussagewert – seine Bedeutung im Sinne des Gesetzes – behält. Mit anderen Worten: Sämtliche Objekte, die unterhalb der Bedeutungsschwelle des Abs. 2 (der Gegenstand muss Bedeutung für die Geschichte des Menschen oder für die Arbeits- und Produktionsverhältnisse oder für Städte und Siedlungen haben und es muss ein wissenschaftliches Interesse an seiner Erhaltung bestehen) liegen, sind nicht ablieferungspflichtig. Entdecker und Grundstückseigentümer – eventuell nur der Grundstückseigentümer, wenn er auch gleichzeitig Entdecker ist – bleiben weiterhin Eigentümer.

Vor zwanzig Jahren wurde im Regierungsbezirk Detmold ein Steinbeil aus urgeschichtlicher Zeit (3. Jahrtausend v. Chr.) gefunden. Dieses Beil stammt aus Jütland, weshalb es Bedeutung hat für die Wirtschaftsgeschichte, denn es gibt Auskunft über die Handelswege in dieser Zeit. An seiner Erhaltung besteht ein wissenschaftliches Interesse, weil es Auskunft geben kann über die Herstellung von steinzeitlichen Werkzeugen (Technikgeschichte). Auch nachdem es aus seinem Fundzusammenhang entfernt wurde, kommt ihm eine eigenständige Bedeutung als bewegliches Bodendenkmal zu. Deshalb wurde in diesem Fall ein Ablieferungsverfahren durchgeführt, nachdem man sich zuvor mit dem Entdecker nicht über den Kaufpreis hatte einigen können.

Es gibt zwei Möglichkeiten, durch die bewegliche Bodendenkmäler in Westfalen-Lippe entdeckt werden: Zum einen geschieht das aufgrund planmäßiger Suche durch Ausgrabungen des Fachamtes des Landschaftsverbandes (Westfälisches Museum für Archäologie – Amt für Bodendenkmalpflege (WMfA) oder unter dessen Verantwortung veranlasst durch öffentliche oder private Vorhaben. Auch Privatpersonen, denen eine Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG durch die Obere Denkmalbehörde (Kreis, Bezirksregierung) erteilt worden ist, können eine Grabung durchführen, wenn dadurch Bodendenkmäler oder Forschungsquellen nicht gefährdet werden. Eine Genehmigung brauchen Privatpersonen nur dann nicht, wenn sie unter der Verantwortung des Landschaftsverbandes (Fachamtes) graben, § 13 Abs. 1 S. 2 DSchG (dieselben Regelungen gelten natürlich auch im rheinischen Landesteil).

Um interessierte Laien – ehrenamtlich bestellte Personen aber auch andere – in die Arbeit der amtlichen Bodendenkmalpflege einzubinden, wird von dieser Möglichkeit seit Bestehen des DSchG verstärkt Gebrauch gemacht.

Zum anderen kann die Entdeckung durch Zufall entweder bei Erdarbeiten (Abgrabungen, Straßenbaumaßnahmen, Erschließung eines Baugebiets) oder bei Geländebegehungen durch Private erfolgen. Frage ist, wer in diesen Fällen Entdecker der Sache ist und wem damit das Eigentum am Entdeckeranteil zusteht. Entdeckung ist die sinnliche Wahrnehmung einer Sache. Sie ist Realakt nicht Willenserklärung. Deshalb ist die Entdeckung auch nicht an die Rechts- oder Geschäftsfähigkeit einer Person geknüpft. Mit anderen Worten: auch Minderjährige oder nicht Geschäftsfähige können Eigentum an der von ihnen entdeckten Sache erwerben. Für die Entdeckung einer Sache ist weder ihre Bloßlegung noch ihre Inbesitznahme notwendig. In der Praxis erfolgt jedoch meist nach der Entdeckung die Inbesitznahme, da der „Forscher- und Besitzerdrang“ überwiegt. Wenn sich herumspräche, dass der Erwerb des Eigentums am Entdeckeranteil nicht an den Besitz der Sache gekoppelt ist, wäre den Archäologen und auch den Paläontologen schon viel geholfen, denn dann würde der für die wissenschaftliche Ansprache des Objekts oftmals entscheidende Zusammenhang von Fund und Befund erhalten. Nebenbei würde auch noch dem Denkmalschutzgesetz genüge getan. Denn: Unabhängig vom Erwerb des Eigentums gem. § 984 BGB besteht die Pflicht des Entdeckers, des (Grundstücks-) Eigentümers, der Nutzungsberechtigten und des Leiters der Arbeiten gem. § 15 DSchG, Bodendenkmäler dem Landschaftsverband beziehungsweise der Gemeinde zu melden und die Entdeckungsstätte gem. § 16 Abs. 2 DSchG für eine Zeit von drei Werktagen beziehungsweise bis zu einer Woche nach der Fundanzeige unverändertem Zustand zu belassen. Unberührt bleibt auch das Recht des Landes beziehungsweise des Landschaftsverbandes gem. § 16 Abs. 4 DSchG, das Bodendenkmal zu bergen und zur wissenschaftlichen Untersuchung für bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen und auszuwerten.

Beim zufälligen Entdecken von beweglichen Bodendenkmälern steht der Entdeckeranteil immer dem Entdecker in Person zu. Dies gilt auch dann, wenn der Entdecker weisungsgebundener Mitarbeiter ist, der zum Beispiel beim Ausschachten eines Grundstücks einen Münzfund entdeckt. Die Vorschrift des § 984 BGB will denjenigen belohnen, der eine Sache dem Rechtsverkehr wieder zuführt. Deshalb kann § 984 BGB auch nicht durch vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Folgefunde stehen dann dem (Erst-)Entdecker zu, wenn ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Fund und Folgefunden besteht. Das ist eine Frage des Einzelfalls, die schwierige Beweisfragen aufwerfen kann. Wenn der (Erst-)Entdecker zum Beispiel in

Erfüllung seiner gesetzlichen Anzeige- und Wartepflicht gem. §§ 15,16 DSchG weitere Nachforschungen unterlässt und stattdessen das Fachamt (WMfA) benachrichtigt, das eine Grabung durchführt, so steht ihm auch an den Folgefinden der Entdeckeranteil zu. Es bleibt der öffentlichen Hand unbenommen, das Eigentum an den Funden im Verhandlungswege zu erwerben. Erst wenn dies nicht gelingt, kommt unter den engen Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 DSchG (s.o.) ein Ablieferungsverfahren in Betracht.

Bei planmäßiger Suche steht dem Leiter der Ausgrabung (Landschaftsverband vertreten durch das Fachamt) der Entdeckeranteil zu. Hierbei handelt es sich um einen Fall der Entdeckung kraft Zurechnung. Diese stellt eine Ausnahme vom Prinzip dar, dass der die Sache sinnlich Wahrnehmende entdeckt. Hintergrund ist der, dass der Urheber das Kosten- und Suchrisiko trägt und für dieses Risiko „belohnt“ werden soll. Voraussetzung ist, dass das „Werkzeug“ (Arbeitnehmer, Grabungshelfer, Techniker) bei der Suchtätigkeit weisungsgebunden ist, sich dem Willen des Ausgrabungsleiters unterzuordnen hat. Das Prinzip der Entdeckung kraft Zurechnung in Form der „gestaffelten Zurechnung“ trifft auch dann zu, wenn Grabungsfirmen tätig werden beziehungsweise Gemeinden Grabungspersonal einstellen, das dann vom Fachamt des Landschaftsverbandes hinsichtlich seines Tätigwerdens – wie und wo auf dem Gelände gegraben wird – beaufsichtigt wird. Der Entdeckeranteil steht hier dem Landschaftsverband zu, weil er die „Oberhand“ (fachliche Verantwortung) über die Grabung behält. Auch im Verhältnis Landschaftsverband – Gemeinde(Denkmalbehörde) gilt, dass das WMfA nicht weisungsgebunden in Bezug auf seine Ausgrabungstätigkeit handelt, so dass ihm auch insoweit der Entdeckeranteil zusteht.

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen bleibt es Entdecker (Landschaftsverband) und betroffener Gemeinde natürlich unbenommen, sich über eine den Objekten angemessene Präsentation vor Ort zu einigen, indem zum Beispiel ein Leihvertrag abgeschlossen wird. Dies geschieht, wenn sichergestellt ist, dass die Stücke materialgerecht ausgestellt werden können. (Problematisch kann dies zum Beispiel bei Textil- oder Holzfunden sein, die besonderer Schutzvorrichtungen bedürfen.) Auch darin manifestiert sich der Gedanke des Denkmalschutzes, wie er in § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG benannt ist: Denkmäler sollen im Rahmen des Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Interesse der Öffentlichkeit befriedigt und dadurch das Denkmalbewusstsein vor Ort gestärkt.

§ 984 BGB kommt hinsichtlich des Entdeckeranteils auch dann zur Anwendung, wenn jemand ohne die gem. § 13 DSchG erforderliche Grabungserlaubnis gräbt. Denn § 13 DSchG stellt kein Erwerbsverbot dar, sondern soll „nur“ Art und Weise einer fachgerechten Ausgrabung gewährleisten. Der ohne Erlaubnis Grabende kann aber gem. § 41 Abs 1 Nr. 2 DSchG durch die zuständige Gemeinde entsprechend der Schwere seines Verstoßes mit einem

empfindlichen Bußgeld zur Verantwortung gezogen werden. Dasselbe gilt bei einem Verstoß gegen die Wartepflicht des § 16 Abs. 1 DSchG.

Ob der oftmals von Fachleuten vorgetragene Wunsch zur Einführung eines Schatzregals in NRW zur Verbesserung der tatsächlichen Situation beitragen würde, vermag ich nicht zu sagen. Die sich im Einzelfall kompliziert darstellenden Rechtsverhältnisse bezüglich des Entdeckeranteils würden zugunsten eines originären Eigentumserwerbs des Landes (und/oder Landschaftsverbandes??) entfallen. Das beträfe dann natürlich auch den Grundstückseigentümeranteil. Auch dieser fiel dem Land/Landschaftsverband zu. Die Interessen des Grundstückseigentümers werden übrigens meiner Erfahrung nach auch bei der bisherigen Konstruktion nicht immer gebührend von den Entdeckern berücksichtigt. Oftmals werden die Grundstückseigentümer nicht über Funde informiert.

Ob eine Änderung der rechtlichen Konstruktion Schatzsucher und Raubgräber aber eher dazu brächte, Fundmeldungen zu machen, bleibt zu bezweifeln. Die ehrlichen Finder (Sammler) würden weiterhin wie bisher den Fund anzeigen, ob man die Unehrllichen auf diese Weise auf den Pfad der Tugend brächte, ist angesichts der Erfahrungen aus Bundesländern mit Schatzregal unwahrscheinlich. Stattdessen ist weiterhin auf verstärkte Aufklärung der betreffenden Kreise hinzuwirken. Die Außenstelle Bielefeld kommt dem zum Beispiel dadurch nach, dass sie jährlich eine Fortbildungsveranstaltung für interessierte Laien durchführt.